

Editorial

Joachim Lange*

Anfang 2019 trat das Teilhabechancengesetz in Kraft. Über den § 16i SGB II wurde der sog. „Soziale Arbeitsmarkt“ geschaffen, der Menschen, die besonders lange arbeitslos waren, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermöglicht. Das neue Instrument weist eine ganze Reihe von Merkmalen auf, die manche Beobachter von einem „Paradigmenwechsel“ in der öffentlich geförderten Beschäftigung sprechen lassen: Hierzu zählen nicht nur die mit bis zu 5 Jahren relativ lange Laufzeit, die vergleichsweise hohen Lohnkostenzuschüsse und die Möglichkeit einer *ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung*, sondern auch der Verzicht auf die Kriterien von Zusätzlichkeit, öffentlichem Interesse und Wettbewerbsneutralität, die die Debatte um öffentlich geförderte Beschäftigung in den letzten anderthalb Jahrzehnten geprägt hatten. Auch wurden durch eine nennenswerte Erhöhung des Eingliederungstitels – die allerdings nicht nur der Finanzierung des neuen Instrumentes dient – und die Einführung eines sog. Passiv-Aktiv-Transfers, der es in Ansätzen ermöglicht, eingesparte „passive“ Leistungen zum Lebensunterhalt für das neue, „aktive“ Instrument zu nutzen und so die alte Forderung aufgreift, *Arbeit statt Arbeitslosigkeit* zu finanzieren, die Spielräume der Jobcenter, öffentlich geförderte Beschäftigung umzusetzen, deutlich erweitert.

Allerdings wurde von Beobachtern auch darauf hingewiesen, dass der „Paradigmenwechsel“, der 2019 letztlich das neue Instrument des § 16i hervorgebracht hat, auf einer bereits kurz nach Inkrafttreten des SGB II begonnenen Debatte beruht und dass der quantitative Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung angesichts des Wegfalls von Vorgängerprojekten deutlich bescheidener ausfällt, als man bei einer oberflächlichen Lektüre des Koalitionsvertrags von 2018 vermuten könnte. Vor allem ist zu betonen, dass es sich mitnichten um einen „Paradigmenwechsel“ im Sinne einer Abkehr vom Grundgedanken des *Förderns und Forderns* des SGB II handelt, wie bisweilen in der Presse kolportiert wurde. Vielmehr wird durch das neue Instrument der Grundgedanke des SGB II, der eben auch das *Fördern* umfasst, für eine klar definierte, recht kleine Gruppe der Leistungsberechtigten des SGB II, die in dessen ersten Jah-

* Lange, Dr. Joachim, Evangelische Akademie Loccum, Münchehäger Straße 6, Rehburg-Loccum, joachim.lange@evlka.de.

ren angesichts der Aufgabe der Arbeitsmarktintegration verhältnismäßig arbeitsmarktnaher Leistungsbezieher etwas in den Hintergrund getreten schien, gestärkt.

Das vorliegende Schwerpunktheft betrachtet detaillierte Aspekte der Umsetzung des sozialen Arbeitsmarktes. Es knüpft damit an das vorhergehende Schwerpunktheft 12/2020 an, das grundlegenden Überlegungen zum sozialen Arbeitsmarkt und zu seiner Einordnung in das Gesamtbild der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung gewidmet war. Die Beiträge beider Schwerpunkthefte basieren auf Vorträgen einer Tagung, die die Evangelische Akademie Loccum Anfang 2020 gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Allgemeine Soziologie, Arbeit und Wirtschaft der Ruhr-Universität Bochum veranstaltete und die dazu dienen sollte, die Erfahrungen des ersten Jahres der Umsetzung des Sozialen Arbeitsmarktes zu bündeln, Erfolgsfaktoren herauszuarbeiten und Möglichkeiten zu erörtern, Schwierigkeiten in der Umsetzung zu überwinden.

Schon kurze Zeit nach der Tagung sandte die COVID-19 Pandemie ihre Schockwellen auf den deutschen Arbeitsmarkt und warf die Frage nach den Prioritäten der Arbeitsmarktpolitik auf: Steht ein vergleichsweise teures Programm, das auf soziale Teilhabe und Arbeitsmarktintegration einer relativ kleinen Gruppe zielt, noch oben auf der Prioritätenliste? Ein halbes Jahr später keimt jedoch bei aller Unsicherheit bezüglich einer zweiten Pandemiewelle Hoffnung auf, dass die Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt in Deutschland begrenzt bleiben und in überschaubarer Zeit überwunden werden können, so dass die Erfahrungen mit dem Teilhabechancengesetz für die kommenden Zeiten, die eine Debatte über eine politische Entfristung des Instruments und eine administrative Verstetigung mit sich bringen werden, fruchtbar gemacht werden können. Die Aufsätze beider Bände sollen einen Beitrag zu dieser Debatte liefern.